

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 15, Freitag, den 20. Dezember 2019, Nummer 12a/2019

Wasserverband Südharz

Wasserverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 5-78/19

Beschluss der 78. Verbandsversammlung am 13.12.2019 zu TOP 12.5

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Neufassung der Schmutzwasserbeitragsatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), §§ 9 und 16, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) §§ 8 und 99, in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz am 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2019 nachstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Schmutzwasserbeseitigung und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeitragsatzung):

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz am 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) am 13. Dezember 2019 nachstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitragsatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Herstellungsbeiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwasserbeiträge - erstmalige Herstellung) in seinem Verbandsgebiet,
2. besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Altanlageanteile der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von den Altanschlussnehmern in seinem Verbandsgebiet, (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung).

3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen des Verbandes.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse oder Schmutzwassergebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht (Herstellungsbeitrag).
- (2) Anstelle des Herstellungsbeitrages nach Absatz 1 erhebt er, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse oder Schmutzwassergebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für Grundstücke, die vor Inkrafttreten des KAG-LSA (15.06.1991) bereits an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind bzw. anschließbar waren, besondere Herstellungsbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA (Altanschlussnehmer), denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht (Herstellungsbeitrag II).
- (3) Die Beiträge nach Absatz 1 und 2 decken nicht die Kosten für den jeweiligen Grundstücksanschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt oder Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung des Beitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich aus der Grundstücksfläche nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der Prozentsätze nach Absatz 2 und der nach den Absätzen 3, 5 und 6 zu ermittelnden Vollgeschosse.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages für die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Vorbenannten unberücksichtigt. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne des Satzes 2 ergibt sich die Vollgeschoszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Vollgeschoszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Ergibt sich durch die Abrundung ein Wert von null, wird das Gebäude als eingeschossig behandelt.

(3) Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (sog. unbeplanter Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet, wenn sie baulich oder gewerblich nutzbar ist;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie teilweise im unbeplanten Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung von 35 m hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, gilt die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie;

5. die über die sich nach Ziffer 2. lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, welche der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt die tatsächliche Grundstücksgröße als Grundstücksfläche;
 7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt die tatsächliche Grundstücksgröße als Grundstücksfläche;
 8. die im Außenbereich liegen und für die durch rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlicher Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht;
 9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze oder Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; gelten für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, so ist die höchste bzw. ist im Einzelfall eine größere Vollgeschossezahl genehmigt oder tatsächlich vorhanden, so ist diese maßgebend;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet; lit. a) 2. HS gilt entsprechend;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet; lit. a) 2. HS gilt entsprechend; sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Vollgeschossezahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Vollgeschossezahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
2. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
- a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) sie bebaut und unbebaut, aber bebaubar sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse; ist im Einzelfall eine größere Vollgeschossezahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse; wird diese im Einzelfall überschritten, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich liegen und für die durch rechtsverbindliche Fachplanung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist - bezogen auf die Fläche nach Absatz 4 Ziffer 8 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Herstellungsbeitrag für die öffentliche Einrichtung nach § 1 Ziffer 1 beträgt je m² Nutzungsfläche 2,10 €.

(2) Der besondere Herstellungsbeitrag für die öffentliche Einrichtung nach § 1 Ziffer 2 beträgt je m² Nutzungsfläche 0,59 €.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2648), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder eines Wohn- oder Teileigentums auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- in den Fällen des § 3 Abs. 1, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 angeschlossen werden kann und
- in den Fällen des § 3 Abs. 2, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 angeschlossen ist, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch. Erst mit der vollständigen Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

(1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), gelten i. S. des § 6 c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA als übergroß, wenn ihre nach § 4 Abs. 4 zu berechnende Grundstücksfläche die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

(2) Die Durchschnittsgrößen der Wohngrundstücke im Verbandsgebiet betragen in Bezug auf die öffentliche Einrichtung nach § 1 687 m².

(3) Als übergroß gelten die Wohngrundstücke im Verbandsgebiet, deren nach § 4 Abs. 4 zu berechnenden Flächen in Bezug auf die öffentliche Einrichtung nach § 1 mindestens 893 m² (Kappungsgrenzen) betragen.

(4) Übergroße Wohngrundstücke werden

- bis einschließlich zur jeweiligen Kappungsgrenze nach Absatz 3 in vollem Umfang,
- hinsichtlich der die jeweilige Kappungsgrenze bis um 50 von Hundert übersteigenden Fläche in Bezug auf die öffentliche Einrichtung von 1339 m²

mit 50 % des jeweiligen Beitragssatzes	nach	§ 5	1,05 € je m ²
		Abs. 1	Nutzungsfläche,
	oder	§ 5	0,30 € je m ²
		Abs. 2	Nutzungsfläche

und

- für die ggf. verbleibende Restfläche

mit 30 % des jeweiligen Beitragssatzes	nach	§ 5	0,63 € je m ²
		Abs. 1	Nutzungsfläche,
	oder	§ 5	0,18 € je m ²
		Abs. 2	Nutzungsfläche

veranlagt.

(5) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben bei der Bestimmung der Anzahl der Vollgeschosse unberücksichtigt.

(6) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis (Beitrags- oder Kostenerstattungsverhältnis) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch

Art. 11 des Gesetzes v. 15.11.2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(7) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn

1. die Bebauung ausschließlich der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dient und
 2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.
- (8) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange
1. Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) genutzt werden oder
 2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen sind dem Verband bis zu einer Nennweite von DN 150 nach dem Einheitssatz nach Absatz 2 und darüber hinaus in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Veränderung, einschließlich Erweiterung, oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Hierbei gilt die Leitung als in der Straßenmitte verlaufend.

(2) Der Einheitssatz beträgt pro Meter Grundstücksanschluss 202,32 €. Die Abrechnung erfolgt je vollendete 10 Zentimeter hergestellten oder erneuerten Grundstücksanschluss. Der Einheitssatz nach Satz 1 gilt jeweils für Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwassergrundstücksanschlüsse.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch des Verbandes entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Eigenleistungen im öffentlichen Bereich sind nicht möglich.

§ 13

Kostenerstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen nach § 6 und § 13 sowie ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 16

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige nach § 6 und § 13 dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, soweit solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 17

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger nach § 6 und § 13 oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG-LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 AO in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Absatz 3 die Grundstücksgröße nicht nachweist;
2. entgegen § 16 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
3. entgegen § 15 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

4. entgegen § 15 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 AO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50 f.) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182 f., ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233) ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Schmutzwasserbeitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, 13. Dezember 2019

Beschluss-Nr.: 5-78/19 zugestimmt

Sangerhausen, 13.12.2019

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 17.12.2019.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Beschluss-Nr.: 2-78/19

Beschluss der 78. Verbandsversammlung am 13.12.2019 zu TOP 12.2.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254) in Verbindung mit §§ 78, 79b und 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) nachstehende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“.

Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254) in Verbindung mit §§ 78 und 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 13.12.2019 nachstehende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Verband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung für das gesamte Verbandsgebiet,
- dezentralen Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA), der Entsorgung des Schlammes aus KKA und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben für das gesamte Verbandsgebiet,

- c) leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken und zur Straßenoberflächenentwässerung im gesamten Verbandsgebiet.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - b) in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (4) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im qualifizierten Mischverfahren sowie im Trennverfahren.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Abwasserentsorgung Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) und der in den Kleinkläranlagen anfallende Schlamm sowie der Inhalt der abflusslosen Gruben. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden.
- (2) Ungebrauchtes Grund-, Drän-, Quell- und Kühlwasser sowie ungebrauchtes Wasser aus Brunnenanlagen und Gewässern ist sonstiges Wasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (5) Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen. Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden.
- (6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen ent-

sprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) und für Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

(7) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen (vgl. Absatz 5) dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der Grundstücksanschlussleitung zuführen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte (z.B. Revisionsschacht), Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drossleinrichtungen für die gleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht im Eigentum des Verbandes stehen oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden. Der Revisionsschacht ist unabhängig von seiner örtlichen Lage Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen.

(8) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der Abwasserbeseitigung nach Abs. 3. Öffentliche Abwasseranlagen sind die vom Verband errichteten Anlagen und die Anlagen, die ihm von den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, z. B.

- a) Kanäle für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),
 - b) Mischwasserkanäle bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
 - c) Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - d) Grundstücksanschlussleitungen (Verbindung zwischen dem Hauptsammler und dem Grundstück) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke, stets mit Ausnahme des Revisionsschachtes, der nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist,
 - e) Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind,
 - f) Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen private Grundstücks-Kleinkläranlagen),
 - g) Regenrückhalte-, -überlauf- und -klärbecken.
- (9) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral schmutzwasserentsorgt. Die nicht unter

Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral schmutzwasserentsorgt. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Einleiten von vorgeklärtem Schmutzwasser in ein Gewässer sowie die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen. Die zentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.

(10) Grundstücke, von denen das angefallene Niederschlagswasser über öffentliche Abwasseranlagen gesammelt fortgeleitet wird, gelten als leitungsgebunden niederschlagswasserentsorgt.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt ist jeder Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Verband zu überlassen, soweit der Verband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Das Benutzungs- und Überlassungsrecht sowie die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung berechtigten Personen (im Folgenden: sonstige Berechtigte bzw. sonstige Verpflichtete).

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit einem Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(4) Die Grundstücke sind an die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Besteht keine Anschlusspflicht, kann der Verband die Einleitung des Niederschlagswassers auf Antrag ganz oder teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für seine öffentlichen Abwasseranlagen ergeben.

(5) Die Grundstücke sind an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald sie durch einen betriebsbereiten öffentlichen Kanal zur Ableitung von Schmutzwasser erschlossen sind. Wird der öffentliche Kanal erst nach Errichtung eines Gebäudes im Sinne von Absatz 2 hergestellt, sind die Grundstücke innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. Ist ein öffentlicher Kanal im Sinne von Satz 1 nicht vorhanden, sind die Grundstücke an die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich anzuschließen.

(6) Besteht ein Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, kann der Verband den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur

zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Anlage. Der Anschluss ist in einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.

(7) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die öffentliche Abwasseranlage, an die ein Grundstück angeschlossen werden soll, noch nicht betriebsfertig hergestellt, kann der Verband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung wird auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des sonstigen Verpflichteten dieser ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind auf Antrag ganz oder zum Teil vom Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung zu befreien, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 2 sind unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Verband einzureichen. Soweit Tatsachen nachträglich eintreten oder bekannt werden, die eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang rechtfertigen, kann ein Antrag auch außerhalb der Frist nach Satz 1 erfolgen.

(4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(5) Darüber hinaus kann der Verband einzelne Grundstücke oder Ortsteile vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Näheres regelt die Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts; Einleitungsbedingungen

(1) Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser darf nur über die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in die leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anschluss von Abfall- und Nah-

zungsmittelrestzerkleinerern u. ä. an die Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zulässig. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten grundsätzlich die in Absatz 2 bis 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Ist eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. LSA 2007, 47) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt und enthält die Genehmigung strengere Anforderungen an die Einleitung, treten diese Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung nicht.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlagen der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung waren. Niederschlagswasser, sonstiges Wasser, wie z.B. Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- a) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b) den Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen behindern, erschweren oder gefährden, insbesondere
 - c) die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen,
 - d) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - e) giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Bau- und Werkstoffe sowie Transportfahrzeuge in stärkerem Maße angreifen oder
 - g) den Gewässerzustand nachteilig beeinflussen.
- Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(4) Insbesondere sind folgende Stoffe ausgeschlossen:

- a) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente,
- c) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- d) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- e) Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem Verband abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitungen von Grund-, Quell- oder Drainagewasser werden nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Diese Einleitungsgenehmigungen werden ausnahmslos nur bei Einleitung in Niederschlagswasserkanäle erteilt und können an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden werden.

- f) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste;
- g) Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
- i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet von Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole oder Formaldehyd;
- k) radioaktive Stoffe, welche gemäß der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I, S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung eine Konzentrationsvorgabe haben, sowie
- l) alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzu treffen sind;
- m) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- n) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(5) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser), abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, zu knüpfen. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die in Absatz 6 festgelegten Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).

(6) Folgende Einleitungshöchstwerte dürfen nicht überschritten werden:

1.	Allgemeine Parameter - DIN Normen - DEV-Nummern ¹	
	a) Temperatur max.	35 °C
	b) pH- Wert	6,5 - 10
	c) Absetzbare Stoffe ²: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrige Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	kleiner 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
	d) elektrische Leitfähigkeit	2.500 µS/cm
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)³ Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	gesamt 300 mg/l 1.200 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe⁴	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l
	d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	i) Selen ⁸ (Se)	-
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	1,0 mg/l
	n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium ¹¹ (Ba)	2 mg/l
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, TL und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
6.	Anorganische Stoffe gelöst	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N und NH ₃ -N)	100 mg/l < 5.000 EW 200 mg/l > 5.000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹²	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
	e) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
	f) Sulfat (SO ₄ ²⁻¹³)	600 mg/l
	g) Sulfit (SO ₃ ²⁻)	50 mg/l
	h) Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l

7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindex, wasserdampflich ¹⁴	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
8.	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Aerobe biologische Abbaubarkeit	-	Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat. Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist. Werden durch die Einleitung die Schutzziele gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubare CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwasser ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.
Nitrifikationshemmung	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung Im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss	Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt. Wird im Einzelfall die Stoffwechselleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern Nges und NH4-N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannten Anforderungen einhalten. Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z.B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indirekteinleiterstruktur zu verwenden.
Verhältnis CSB : BSB5 = 2 : 1 (Verhältnis BSB5 : Nges = 5 : 1)		

Erläuterungen

¹ Anwendung folgender Prüfverfahren:

DIN- Normen/ DEV- Verfahren entsprechend dem AQS - Merkblatt A-11 (Stand 9/2015), Rahmenempfehlung Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser-, Schlammuntersuchungen.

Empfehlungen des DWA- Merkblattes M115-2 Anhang A.2 (Stand Februar 2013)

Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung- AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. S.1327) in

der jeweils geltenden Fassung bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).

² absetzbare Stoffe (1 ml/l), sofern eine Abscheideanlage erforderlich

³ In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden, zur Vermeidung von Ablagerungen, Geruchsbildung und Emulsionen.

⁴ Die Maßangaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogen- organischen Verbindungen: 1. keine Gefährdung des Bestandes und/ oder

des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.

⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüssige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

⁷ Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

⁸ Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.

⁹ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, so können auch strengere Werte gefordert werden.

¹⁰ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

¹¹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

¹² Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

¹³ In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden zur Vermeidung von möglicher Betonkorrosion, Geruchsbildung, Schwefelsäurenbildung (Beeinträchtigung der biologischen Abwasserbehandlung).

¹⁴ Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

(7) Der Verband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist oder Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 bis 6 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde. Er kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(8) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils

gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die DIN-Normen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(9) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf grundsätzlich Niederschlagswasser und sonstiges Wasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sonstiges Wasser sowie Niederschlagswasser soll grundsätzlich nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden, die in öffentlichen Klärwerken enden. Die Einleitung von sonstigem Wasser bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verbandes nach § 8.

(10) Schmutzwasser darf nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Verband die Einleitung von bestimmten Einleitungswerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Verband die Einleitung untersagen.

(11) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 bis 6 in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verpflichteten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(12) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

§ 7

Entwässerungsantrag

(1) Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss und deren Änderung sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Änderung der Benutzung sind genehmigungspflichtig und entsprechend vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Verpflichteten zu beantragen. Satz 1 gilt auch bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen. Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht des Verbandes nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Verbandes.

(2) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband schriftlich einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zeitgleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. Wird der Grundstückseigentümer vom Verband mittels Bescheid aufgefordert, sein Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserentsorgung anzuschließen, ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zu stellen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens drei Monate vor dem geplanten Baubeginn bzw. der geplanten Änderung der Benutzung einzureichen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung hat Folgendes zu enthalten:

- a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Schmutzwassers im technologischen Prozess;
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - (1) Straße und Haus-Nr.,
 - (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - (3) Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - (4) Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - (5) Gewässer, soweit vorhanden,
 - (6) in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN;
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung hat Folgendes zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage;
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - (1) Straße und Haus-Nr.,
 - (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - (3) Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - (4) Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - (5) Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (5) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung hat Folgendes zu enthalten:
- a) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - (1) Straße und Haus-Nr.,
 - (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - (1) Straße und Haus-Nr.,
 - (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - c) Selbstauskunftsbogen Niederschlagswasser
- (6) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| für neue Anlagen | = rot |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb. |
- (7) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine schriftliche Genehmigung zur Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, zu deren Anschluss und deren Änderung sowie zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Änderung der Benutzung.
- (2) Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (4) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 6 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Der Verband kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Änderung der Benutzung nicht begonnen wurde oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 9

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von

Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Abwasseranlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen.

(4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der öffentlichen Abwasseranlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10

Betrieb der Vorbehandlungsanlage, Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

(1) Der Verband kann im Einzelfall verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Vorbehandlungsanlage betreibt, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne eine solche Vorbehandlungsanlage die Einleitbedingungen dieser Satzung nicht eingehalten werden können oder die Gefahr besteht, dass nicht unerhebliche Überschreitungen zu befürchten sind.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Stands der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

(3) Die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfänger) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängern sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Verband schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der abfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Von Stellplätzen oder aus Garagen einschließlich ihrer Nebenanlagen (z. B. Zu- und Abfahrten oder Rampen) abfließende Treibstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff) und Schmierstoffe (Öl) müssen unschädlich beseitigt werden.

(5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(6) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Sat-

zung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(8) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Vorbehandlungsanlagen angeschlossen werden.

(9) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken.

§ 11

Zutrittsrecht und Überwachung

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete haben Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren, und zu gestatten, dass der Verband das eingeleitete Abwasser überprüft und Proben entnimmt.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 12

Grundstücksanschluss

(1) Grundstücksanschlüsse werden vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, umverlegt, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, deren Änderung sowie die Anordnung des Revisionsschachtes/-öffnung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Die Mindestnennweite beträgt DN 150. Der Revisionsschacht soll auf dem Grundstück nicht weiter als zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden.

(2) Der Verband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlüsse bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält mindestens grundsätzlich einen Grundstücksanschluss. In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Grundstücksanschlusses) kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder mehrere Grundstücksanschlüsse vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.

(3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionsschacht, sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können,

so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die/der durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Dies gilt auch für die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich Hebeanlage, für die Anbindung an eine Druckleitung, die notwendig ist, um den Hauptkanal zu erreichen.

§ 13

Private Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Stand der Technik, insbesondere gemäß den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ der DIN 1986-100 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Grundstücke, bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht, insbesondere der DIN 18300 zu erfolgen.

(3) Der Verband behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Über das Prüfergebnis wird eine Kontrollbescheinigung ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Kontrollbescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Verband anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Falls noch nicht vorhanden, ist bei Ausführung der Anpassungsmaßnahmen ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Anlagen auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

(1) Jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser auf Dauer anfällt und das nicht an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) zu versehen, die nach dem Stand der Technik (z.B. DIN 1986-100 und DIN 4261) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Abflusslose Sammelgruben sind so zu errichten, dass die dauerhafte Dichtheit gewährt ist. Das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ist in die Grundstücksentwässerungsanlage zu leiten.

(2) Das Ableiten von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen ist unzulässig.

(3) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne größeren Aufwand entleert werden können.

(4) In die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen die in § 6 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(5) Der Verband behält sich vor, vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat Beginn und Abschluss der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.

(6) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis über die Wasserdichtheitsprüfung für die abflusslose Sammelgrube / Kleinkläranlage und für die Grundleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Soweit dies nicht erfolgt, ist der Verband berechtigt, bei der Abnahme den Nach-

weis der Dichtigkeit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen.

§ 16 Entsorgung

(1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband kostenpflichtig für den Grundstückseigentümer regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Bei abflusslosen Sammelgruben ist dem Verband das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, bei Kleinkläranlagen grundsätzlich der gesamte anfallende Schlamm zu überlassen. Der Entsorgungstermin wird vom Verband vorgegeben; der Grundstückseigentümer hat die Entleerung zu gewährleisten. Grundstückskleinkläranlagen werden so entsorgt, dass ihre Funktionsweise nicht gefährdet ist.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben sind nach Bedarf bzw. spätestens bei 90 % ihres Fassungsvermögens zu entleeren. Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, sind mindestens einmal im Jahr bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu entleeren.
- b) Mehrkammer-Absetzgruben (Nutzvolumen kleiner 1 m³ pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich zu entleeren.
- c) Mehrkammer-Ausfallgruben (Nutzvolumen größer 1 m³ pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch im 2-jährigen Abstand zu entschlamm.

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat dem Verband rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

(3) Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wartung durch Fachkundige/ Fachbetriebe die Prüfung der Schlammhöhe (Boden- und Schwimmschlamm) in der Vorklärung/ Schlamm-speicher und die Festlegung der Schlamm-entsorgung. Sofern im Rahmen der Wartung kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird, ist die Entschlammung der vollbiologischen Kleinkläranlagen nach längstens fünf Jahren seit der letzten nachgewiesenen Entleerung vorzunehmen (DWA-M-221). Entsprechende Herstellerhinweise für die Kleinkläranlage und der Wartungsbericht sind dem Verband bei der Entleerung unaufgefordert vorzulegen.

(4) Der Verband kann anordnen, dass der Bedarf der Entleerung durch Schlammspiegelmessungen untersucht wird. Die Kosten der Schlammspiegelmessungen trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(5) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind nach der Entleerung und unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Der Anlageninhalt geht mit seiner Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Entsorgungstermin, dem Verband oder dem von ihm beauftragten Entsorger die Notwendigkeit einer Anlagenentleerung anzuzeigen.

§ 17 Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

(1) Der Verband ist berechtigt, die Dichtheit der abflusslosen Sammelgruben zu prüfen. Eine Prüfung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die entsorgte Abwassermenge aus der Sammelgrube in einem erkennbaren Missverhältnis zu der im Grundstück zugeführten Trinkwassermenge steht.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass der einzelne Grundstückseigentümer den Wartungspflichten nicht angemessen nachkommt, so ist der Verband berechtigt, im Einzelfall die Wartung der jeweiligen Kleinkläranlage durch einen externen Wartungsbetrieb zu beauftragen. Eine solche externe Beauftragung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn mehrfach (mindestens zweimal) konkrete Verstöße gegen Wartungspflichten festgestellt sind.

(3) Die dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheitsprüfung ist dem Verband unaufgefordert zu übersenden.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlauffrosten).

§ 19 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Verband schriftlich mitzuteilen:

- a) jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder anschließbaren Grundstück. Die Anzeigespflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Grundstückseigentümer.
- b) die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes.

(2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten dem Verband schriftlich mitzuteilen:

- a) Erhebliche Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers (z. B. bei Produktionsumstellung, Betriebsstörungen),
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
- c) Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss,
- d) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Der Anzeige ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.
- e) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,

- f) die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Bemessung der Beiträge und Gebühren ändert oder ändern kann bzw. die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) entfallen,
- g) den Einbau von Messeinrichtungen,
- h) Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf Anforderung des Verbandes.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(4) Sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen bei in Kraft treten dieser Satzung bereits vorhanden, hat der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten dem Verband unverzüglich - soweit noch nicht geschehen - den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt in ein Gewässer einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

§ 20 Altanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche leitungsgebundene Einrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt der Verband den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 22 Befreiungen

(1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 23 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln / Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem Verband berechnet wird und/oder nicht gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG von ihm verrechnet werden kann, zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit dem Verband eine Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG nicht gewährt wird.

(5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat der Grundstückseigentümer nur, soweit die eingetretenen Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern des Verbandes oder von durch den Verband beauftragten Personen zurückzuführen ist. In gleichem Umfange hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz von dadurch bedingten Schäden.

(7) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haften für Schäden infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder ihrer Zuwegung. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, haften deren Eigentümer oder sonstige Verpflichtete als Gesamtschuldner.

(8) Kommt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(9) Mehrere Ersatzpflichtige haften dem Verband als Gesamtschuldner.

§ 24 Anordnungsbefugnis

Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechts-

widrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 25.

§ 25 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 EURO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 und 4 bis 6 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
- b) § 3 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
- c) § 6 Abs. 8 Satz 4, 9 und 10 Abwasser oder sonstiges Wasser einleitet;
- d) dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- f) den Einleitungsbedingungen in § 6 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
- g) § 10 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
- h) § 10 Abs. 4 vorgegebene Vorrichtungen zur Abscheidung der in § 10 Abs. 4 genannten Stoffe nicht einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert;
- i) § 10 Abs. 4 die Abscheider nicht entleert oder reinigt;
- j) § 10 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert;
- k) § 10 Abs. 6 die Verantwortlichkeit für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage dem Verband nicht mitteilt;
- l) § 10 Abs. 7 nicht durch Eigenkontrollen gewährleistet, dass die Einleitungswerte eingehalten werden oder kein Betriebstagebuch führt oder dieses dem Verband nicht vorzeigt;

- m) § 10 Abs. 8 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung an Vorbehandlungsanlagen anschließt;
- n) § 10 Abs. 9 den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Pumpe nicht vornimmt;
- o) § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- p) § 11 Abs. 3 alle geforderten Auskünfte zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht erteilt;
- q) § 15 Abs.1 Satz 3 nicht sämtliches Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt;
- r) § 15 Abs.2 die Entleerung behindert;
- s) § 16 Abs. 2 lit. a) bei Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, die Entleerung bis zum 30.09. des laufenden Jahres nicht erfolgen lässt;
- t) § 16 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz den vorgegebenen Entleerungstermin nicht gewährleistet;
- u) § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unterlässt;
- v) § 16 Abs. 3 Satz 3 den Wartungsbericht nicht vorlegt;
- w) § 17 Abs. 3 die Dichtigkeitsprüfung nicht durchführt und/oder den Nachweis hierüber nicht dem Verband vorlegt;
- x) § 17 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- y) § 18 Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;
- z) § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

(3) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(4) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 27 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Beschluss-Nr.: 2-78/19 zugestimmt

Sangerhausen, 13.12.2019

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 17.12.2019

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 78. Verbandsversammlung am 13.12.2019 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Grundsatzbeschluss zur Zusammenlegung der Beitrags- und Gebührengelände 1 und 3 im Wasserverband „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 1-78/19
- Beschluss über die Beitragskalkulation Herstellungsbeitrag I - Beschluss-Nr.: 3-78/19
- Beschluss über die Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 4-78/19
- Beschluss über einen Straßenentwässerungsvertrag mit der Gemeinde Südharz - Beschluss-Nr.: 7-78/19

nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über die Vergabe ON Uftrungen, 3. BA - Beschluss-Nr.: 8-78/19
- Beschluss über die Vergabe Messprogramm Kanalnetz Sangerhausen - Beschluss-Nr.: 9-78/19
- Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dinglicher Sicherung und Entschädigung für abwassertechnische Anlagen im Einzugsgebiet der KA Thüringen mit der Gemeinde Berga - Beschluss-Nr.: 10-78/19

Sangerhausen, 17.12.2019

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 6-78/19

Beschluss der 78. Verbandsversammlung am 13.12.2019 zu TOP 12.6 Beschlussgegenstand

Beschluss über die Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), §§ 9 und 16, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) §§ 8 und 99, in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz am 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2019 nachstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), §§ 9 und 16, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) §§ 8 und 99, in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz am 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)1), zuletzt geändert am 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2019 nachstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung):

§ 1
Allgemeines

- a) Verband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung für das gesamte Verbandsgebiet, zur dezentralen Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA), der Entsorgung des Schlammes aus KKA und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben für das gesamte Verbandsgebiet, für deren Benutzung Gebühren erhoben werden.
- b) Die Gebührenerhebung für Niederschlagswasser wird durch eigenständiges Satzungsrecht geregelt.
- c) Die Beitragserhebung und die Erhebung für Schmutzwasserbeiträge für Altanschlussnehmer werden aufgrund gesonderter Satzungen durchgeführt.

§ 2
Grundsatz

Der Verband erhebt für die Benutzung und Bereithaltung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung Grund- und Mengengebühren sowie für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA), der Entsorgung des Schlammes aus KKA und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben Einleitungs- und Entsorgungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 3
Gebührenmaßstab für die Mengen- und Einleitungsgebühr

- (1) Mengen- und Einleitungsgebühren werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (zentrale Entsorgung oder Altkanal) gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
 - (2) Als in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 - 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - 3. das auf dem Grundstück angefallene Niederschlagswasser und sonstige Wasser, soweit es gebraucht und als Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich eingeleitet wird.
 - (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 - (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.
- Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die

- Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis kann grundsätzlich nur durch eine geeichte Messeinrichtung erfolgen.
Der Antrag ist bis zum 31.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres schriftlich einzureichen. Anträge, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ist eine Erfassung der nicht eingeleiteten Mengen durch Messeinrichtung nicht möglich, kann der Verband ein von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Antragsteller.
 - (6) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis oder der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim Verband eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundlegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- § 4
Grundgebühr für zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- (1) Neben der Mengengebühr wird eine Grundgebühr pro Wasserzähler erhoben. Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tage folgt, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit hergestellt worden ist.
Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz unterhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Mengengebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt wird (Rückbau).
 - (2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers einheitlich für alle Gebiete wie folgt gestaffelt:
- | Zählergröße nach 75/33/EG | Zählergröße nach 2004/22/EG | Monatliche Grundgebühr in € |
|---------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| bis Qn 2,5 | bis Q3 4 | 11,50 € |
| bis Qn 6 | bis Q3 10 | 28,75 € |
| bis Qn 10 | bis Q3 16 | 46,00 € |
| bis Qn 15 | bis Q3 25 | 71,88 € |
| bis Qn 25 | bis Q3 40 | 115,00 € |
| bis Qn 40 | bis Q3 63 | 181,13 € |
| bis Qn 60 | bis Q3 100 | 287,50 € |
| bis Qn 150 | bis Q3 250 | 718,75 € |
| bis Qn 250 | bis Q3 400 | 1.150,00 € |
| bis Qn 400 | bis Q3 630 | 1.811,25 € |
- Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzäh-

ler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Qn 2,5 bzw. Q₃ 4.

§ 5
Mengen- und Einleitungsgebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nachstehende Mengen- und Einleitungsgebühren für den vollen Kubikmeter Schmutzwasser erhoben:

1. für angeschlossene Grundstücke, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage in ein öffentliches Kanalsystem entwässern, das nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist (Altkanalgebühr)
1,63 EUR/m³.
Eine Grundgebühr wird daneben nicht erhoben.
2. für angeschlossene Grundstücke, die über ein öffentliches Kanalsystem in eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage entwässern
2,02 EUR/m³.
Dazu kommt die Grundgebühr nach § 4.

§ 6
Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird nach Kubikmeter der tatsächlich entsorgten Abwässer und Fäkalschlämme berechnet, die von den dezentral entsorgten Grundstücken abtransportiert werden.
- (2) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Behandlung von Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage
22,29 EUR/m³.
- (3) Für die Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Sammelgruben beträgt die Entsorgungsgebühr
17,38 EUR/m³.

§ 7
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu entsorgenden Grundstückes sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen.
Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats geeignete amtliche Unterlagen und der vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung / Neuaufnahme beim Verband einzureichen.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch, sobald das Grundstück an die

öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss baulich beseitigt ist (Rückbau) und eine Einleitung von Schmutzwasser auf Dauer beendet ist.

§ 9
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Mengen-, Einleitungs- und Grundgebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum abweichend von Satz 1 der Zeitraum ab Entstehen der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Jahres.

§ 10
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebührenschild entsteht für die Mengen-, Einleitungs- und Grundgebühr jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Gebührenschild für die Entsorgungsgebühr entsteht mit Erbringung der Leistung bzw. der Anlieferung des Abwassers.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild des bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Übergang der Gebührenpflicht, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der Gebühr ab dem Folgemonat.
- (3) Der Verband ist berechtigt, auf die Mengen-, Einleitungs- und Grundgebührenschild angemessene Vorauszahlungen zu erheben, denen jeweils ein Fünftel der Summe aus Mengen- und Grundgebühr bzw. ein Fünftel der Einleitungsgebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Gebührenhöhe, insbesondere durch Absetzungen, sind zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht diese sich nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Die Vorauszahlungsbeiträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden. Die Vorauszahlungen sind zu den folgenden Daten eines jeden Kalenderjahres zu leisten:

Monat	Kernstadt Sangerhausen, Bornstedt	Ortsteile von Sangerhausen, übrige Orte
März		
April		01.04.
Mai	01.05.	
Juni		01.06.
Juli	01.07.	
August		01.08.
September	01.09.	
Oktober		01.10.
November	01.11	
Dezember	30.12.	01.12.

(4) Erfolgt die Gebührenerhebung nach dem 01. April bzw. 01. Mai des Folgejahres, wird die voraussichtliche Gebührenschild auf die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Absatz 3 aufgeteilt.

(5) Die Gebühren gemäß § 4 und § 5 sowie § 6 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserezuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Verbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger nach § 6 und § 13 oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG-LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 AO in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 7 Abs. 2 und entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
3. entgegen § 7 Abs. 2 die für den Eigentümerwechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb eines Monats einreicht;
4. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. entgegen § 11 Abs. 1 Anlagen nicht meldet, die die Berechnung der Gebühren nach dieser Satzung beeinflussen können.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 AO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50 f.) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182 f., ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233) ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 16

Inkrafttreten

Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 6-78/19 zugestimmt

Sangerhausen, 13.12.2019

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 17.12.2019.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Beschluss über den Wirtschaftsplan 2020 des Wasserverbandes „Südharz“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der öffentlichen Sitzung am 08.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen. Die nachstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2020 des Wasserverbandes „Südharz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Seite 166, 174) in Verbindung mit den §§ 100 und 101 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA Seite 66) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 08.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 beschlossen.

1. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz - EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), sofern diese Bestimmung nicht dem GKG LSA und dem KVG LSA widersprechen. Der Wasserverband „Südharz“ bedient sich auf dieser Rechtsgrundlage der kaufmännischen Buchführung.

2. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen	19.975.000 €
in den Aufwendungen auf	19.744.000 €
Jahresgewinn	231.000 €
davon - Gewinn aus Erfolgsplan Trinkwasser	231.000 €
Vermögensplan	
in den Erträgen auf	21.854.700 €
in den Aufwendungen	21.854.700 €
festgesetzt.	

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für 2020 wird auf 12.038.100 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 3.463.000 € festgesetzt.

5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Bezahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden kann wird auf 2.000.000 € begrenzt.

6. Umlagen

Insgesamt werden Umlagen nach § 12 Abs. 4 der Verbandsatzung in Höhe von 605.506,39 € erhoben. Diese setzen sich zusammen aus

Bereich Trinkwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Trinkwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage TW WP 2020

Stadtentwicklungskonzept	1.215,63 €
Forderungsverluste	26.055,20 €
Umlage aus Vermögensplan	27.270,83 €

Bereich Abwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Abwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage AW WP 2020

Betriebskosten Straßenentwässerung 2020 (Altverträge)	520.100,00 €
Umlage aus Erfolgsplan	520.100,00 €
Stadtentwicklungskonzept	2.021,98 €
Forderungsverluste	56.113,58 €
Umlage aus Vermögensplan	58.135,56 €
Gesamte Umlage	578.235,56 €

7. Verteilung der Umlage

Bereich Trinkwasser:

Verteilung der allgemeinen Umlage 2020 nach § 12 Verbandsatzung auf die Mitgliedsgemeinden

Bereich Trinkwasser

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2018

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€ / Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.745	0,52735980 €	4.084,40 €
2	Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	24.890	0,52735980 €	13.125,99 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Uftrungen)	8.378	0,52735980 €	4.418,22 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.534	0,52735980 €	5.027,85 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.165	0,52735980 €	614,37 €
		51.712	0,52735980 €	27.270,83 €

**Bereich Abwasser:
Verteilung der allgemeinen Umlage 2020
nach § 12 Verbandssatzung
auf die Mitgliedsgemeinden
Bereich Abwasser**

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2018

Nr.	Mitglieds- gemeinde	Einwohner	€/Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.745	10,86337191 €	84.136,82 €
2	Stadt Sangerhausen	26.297	10,86337191 €	285.674,09 €
3	Gemeinde Süd- harz (mit Aus- nahme der Ortsteile Ques- tenberg, Agnes- dorf, Rottlebero- de und Stolberg)	6.464	10,86337191 €	70.220,84 €
4	Verbands- gemeinde „Goldene Aue“	9.534	10,86337191 €	103.571,39 €
5	Verbands- gemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	1.956	10,86337191 €	21.248,76 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortstei- le Annarode, Braunschwende und Friesdorf)	1.232	10,86337191 €	13.383,67 €
		53.228	10,86337191 €	578.235,56 €

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020.

Sangerhausen, 11.11.2019


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



**Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes 2020**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 13 Abs. 3 GKG LSA in Verbindung mit § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 09.12.2019 unter dem Az: 15.12.11.007.018 dem Wasserverband „Südharz“ gegenüber erteilt worden.
Der Wirtschaftsplan 2020 liegt nach § 16 Abs.1 GKG LSA in Verbindung mit § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 03.01.2020 bis 17.01.2020 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7, Zimmer 217 in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, 17.12.2019


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



IMPRESSUM



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.